

# RS Vwgh 2020/9/24 Ra 2020/03/0042

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2020

## Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8

EisbEG 1954 §4 Abs1

EisbEG 1954 §4 Abs2

EisbEG 1954 §5

## Rechtssatz

Ausgehend von der Definition des "Enteigneten" in § 4 Abs. 2 EisbEG 1954 kommt (abgesehen vom Enteignungswerber) Parteistellung im Enteignungsverfahren - neben dem Eigentümer des zu enteignenden Gegenstands - nur Personen zu, die ein mit dem Eigentum eines anderen (also nicht zu enteignenden) Gegenstands verbundenes dingliches Recht am Enteignungsgegenstand besitzen. Demgemäß wird eine Parteistellung der "Nebenberechtigten" iSd § 5 EisbEG 1954 in der Judikatur einhellig verneint: So hat der VfGH (vgl. VfGH 24.6.1998, B 3497/95 u.a., VfSlg 15207) die Parteistellung von durch ein einverleibtes Veräußerungs- und Belastungsverbot dinglich Berechtigten an der enteigneten Liegenschaft verneint; Parteistellung im Enteignungsverfahren nach § 18 Abs. 2 BStG 1971 wie auch nach § 4 Abs. 2 EisbEG 1954 komme neben dem Eigentümer der enteigneten Liegenschaft nur jenen dinglich Berechtigten zu, deren Recht mit einem nicht der Enteignung unterworfenen Gegenstand verbunden ist. Angesichts der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, den Kreis der Parteien im Verwaltungsverfahren zu begrenzen, bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine solche Regelung. Auch der OGH verneint die Parteistellung des Nebenberechtigten iSd § 5 EisbEG 1954 im Enteignungsverfahren. Dieser habe zwar Anspruch auf volle Schadloshaltung iSd § 4 Abs. 1 EisbEG 1954, könne sich aber nur an seinen Vertragspartner, den Enteigneten, halten, dem die Vergütung der Nachteile obliege (vgl. OGH 24.6.2015, 9 Ob 37/15d, mwN).

## Schlagworte

Enteignung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030042.L04

## Im RIS seit

09.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)